



Einwohnergemeinde Nussdorf

**Betriebsordnung
personenbezogene
Videoüberwachung**

Gültig ab 09.07.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Beschreibung des Videoüberwachungssystems.....	3
§ 4	Erkennbarkeit der Videoüberwachung.....	3
§ 5	Aufzeichnung	3
§ 6	Zugriffsberechtigung.....	4
§ 7	Auswertung	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Nussdorf erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 folgende Betriebsordnung:

§ 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen

Die Überwachung mittels Videokameras dient dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten. Sie bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere:

- das illegale Deponieren von Abfällen,
- die illegale Benützung der Kehrichtsammelcontainer
- das Littering,
- die illegale Benützung der Gemeindeinfrastruktur
- Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Standorte

- ¹ Die Überwachung kann im Bereich der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen erfolgen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet je nach Notwendigkeit über allfällig weitere Standorte.
- ³ Der überwachte Bereichsperimeter ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 3 Hinweise

Auf die Videoüberwachung wird vor Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

§ 4 Datenschutz

- ¹ Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung 1 Die Videoanlagen sind täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr inkl. Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen in Betrieb.
- ² Die Aufnahmen werden jeweils mittels Bewegungsmelder aktiviert.

§ 5 Zugang und Kontrolle der Daten

- ¹ Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von § 1 festgestellt, wird die Videoaufnahme durch den Gemeindeverwalter oder den zuständigen Gemeinderat ausgewertet.
- ² Für allfällige Kopien oder Ausdrücke, welche aufgrund eines hängigen Verfahrens aufbewahrt werden müssen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 6 Weitergabe der Aufnahmen

Bei Feststellung einer strafbaren Handlung dürfen die Aufnahmen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen

- ¹ Ohne Feststellung einer strafbaren Handlung werden die Aufnahmen ohne Sichtung und Auswertung spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmedatum vernichtet, sofern sie nicht an eine andere Behörde ausgeliefert werden müssen.
- ² Erfolgt eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die 30-tägige Frist still und die Aufnahmen müssen gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt werden.
- ³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 8 Einsichtnahme durch Dritte

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

§ 9 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung samt Anhang treten auf den 09.07.2022 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2022.

Der Gemeindepräsident
Rolf Wirz

Die Verwalterin
Sabine Gysin



